

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein KiFaz Miteinander e.V.“ mit Sitz in Sprockhövel. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Kindergartens „KiFaz Miteinander“. Der Verein finanziert nur Lernmittel und/oder Spielzeug und übernimmt Kosten in Bereichen, die ohnehin nicht von der Stadt übernommen werden. Er entlastet nicht die Stadt Sprockhövel in ihren Pflichten bei Lernmitteln und Spielzeug sowie Einrichtungsgegenständen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des BGB §§21 ff.

§4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nur für diesen Zeitraum von einem gewählten Kassenprüfer, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf und nicht Angestellte(r) des Vereins sein kann, zu prüfen.

§7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen (Vereine, Verbände und Organisationen)

Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft orientiert sich am Kindergartenjahr und gilt vom 01.08. des Anmeldejahres bis zum 31.07. des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Mitgliedsjahr. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 01.06. des aktuellen Mitgliedjahres schriftlich oder mündlich dem Vorstand an zu melden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds aussprechen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich am Mitgliedsjahr und sind einmalig für den gesamten Zeitraum zu entrichten. Eine anteilige Zahlung/Rückzahlung des Mitgliedbeitrags ist nicht möglich.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Jahresbeitrag wird im Oktober eines Jahres eingezogen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang an den Informationstafeln der jeweiligen Gruppenräume der Kinder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, außerdem wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt aus der Mitte der Anwesenden jeweils den Schriftführer. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderung ist 2/3- Mehrheit erforderlich.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- dem Kassenführer

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr mit einfacher Mehrheit zu wählen. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

Zwei Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Vorsitzenden, sind von Eltern zu stellen, die nicht mittel- oder unmittelbar zum Kindergarten oder dessen Träger gehören. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt per Aushang an den Informationstafeln der jeweiligen Kindergartengruppen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine vorgeschlagene Änderung oder die Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt sein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sprockhövel, die es ausschließlich für die unter §2 genannten Zweck nutzen darf.